

Az.: NK 4152
TNa/TSk/THa/TEh

Kiel, den 29.08.2014

Vorlage
der Ersten Kirchenleitung
für die Tagung der Landessynode vom 25. – 27. September 2014

**Gegenstand: Zustimmung zum Vorgehen der Ersten Kirchenleitung in Bezug
auf die Regelungen von Segnungen von gleichgeschlechtlichen
Partnerschaften**

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die auf der Grundlage des Beschlusses der Nordelbischen Synode vom Februar 2000 (s. Anlage 1) geübte Praxis der Segnung von Menschen in eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften wird in der gesamten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bis zu einer zeitnahen grundsätzlichen synodalen Befassung angewandt.

Veranlassung:

Erste Kirchenleitung vom 21. Juni 2014

Beteiligt wurden:

Dez. R
Theologische Kammer

laufend
Zustimmung 27. August 2014

Frühere Beratungen:

LKA (große Runde)
EKL

am 7.1.2014 / 5.8.2014
am 14./15.2.2014 und
am 22.08.2014

Zeitplanung:

Beratung Landessynode

25.-27. September 2014

Anlagen:

Nr. 1: Beschluss der Synode der NEK (2000) zur Segnung gleichgeschlechtlicher Paare; Beschluss der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 27. Oktober 2003; Beschluss der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 11. November 2001
Nr. 2: Auszug aus dem Protokoll des Bischofsrates vom 11.10.2013

Begründung (inkl. möglicher Alternativen):

In seiner Sitzung vom 11. Oktober 2013 hatte der Bischofsrat die Bitte ausgesprochen, dass die zuständigen Dezernate des Landeskirchenamtes die in der ehem. Nordelbischen Kirche gefundene Beschlusslage hinsichtlich der Segnung gleichgeschlechtlicher Paare so aufbereiten, dass die Erste Kirchenleitung diese für die neue Landeskirche rezipieren kann (siehe Anlage 2).

Daran anschließend hatte die Erste Kirchenleitung auf ihrer Sitzung am 14./15. Februar 2014 das Landeskirchenamt mit der Ausarbeitung einer Vorlage für die Landessynode beauftragt, die auf der Grundlage der bisherigen nordelbischen Praxis einen Vorschlag für eine einheitliche Regelung in der Nordkirche vorsieht. Dieser Vorschlag sollte auch einen Entwurf für eine gottesdienstliche Segenshandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften ent-

halten.

Dabei sollen alle zuständigen Gremien mit dem Beschlussvorschlag bzw. dem liturgischen Entwurf befasst werden. Da hier sowohl Fragen des gottesdienstlichen Lebens wie der kirchlichen Lebensordnung berührt sind, muss nach Artikel 103 Absatz 3 der Verfassung eine Stellungnahme der Theologischen Kammer eingeholt werden. Auch der Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik und andere Gremien sind zu beteiligen. Bei der Erarbeitung des liturgischen Formulars ist darüber hinaus die enge Abstimmung mit der VELKD zu suchen.

Bisher gelten entsprechend § 2 Absatz 2 Einführungsgesetz die Beschlüsse der Synoden der ehemaligen Landeskirchen zum Thema der Segnung von Menschen in eingetragenen Lebenspartnerschaften bzw. homosexueller oder gleichgeschlechtlicher Paare fort, allerdings nur bezogen auf den jeweiligen bisherigen Geltungsbereich. Im Einzelnen:

1. Für das Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Hier gilt der Beschluss der Nordelbischen Synode aus der „Stellungnahme der Nordelbischen Synode zur Handreichung „Ehe, Familie und andere Lebensformen“ vom 5. Februar 2000“ fort (s. Anlage 1).

Eine Segnung von Menschen in eingetragenen Lebenspartnerschaften erfolgt in der Regel im Rahmen des seelsorgerlichen Gesprächs. Eine Segnung im öffentlichen Gottesdienst ist möglich, allerdings nur im Ausnahmefall. Wünscht das Paar einen öffentlichen Gottesdienst, bedarf dies der Einmütigkeit zwischen Kirchengemeinderat und der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst. Die Pastorin bzw. der Pastor ist dabei nicht eigenständig zu beteiligen, da sie bzw. er als geborenes Mitglied des Kirchengemeinderates auf die Zustimmung des Kirchengemeinderates Einfluss nehmen kann. Kann ein Einvernehmen nicht erzielt werden, darf der Gottesdienst nicht durchgeführt werden.

Der Beschluss der ehemaligen Nordelbischen Synode ist ein Beschluss „zur Ordnung des kirchlichen Lebens“ nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe a der Nordelbischen Verfassung. Fraglich ist die Rechtsqualität und Bindungswirkung des Beschlusses. Dass Synodenbeschlüsse eine Bindungswirkung für die kirchlichen Körperschaften und die Pröpste entfalten, ist unstrittig. Die Bindungswirkung einer „kirchlichen Lebensordnung“ ist dabei analog wie bei einem Kirchengesetz anzusehen, nur hat der Beschluss nicht die äußerliche Form des Kirchengesetzes. Es ist auch sinnvoll für Beschlüsse zu Fragen des kirchlichen Lebens, dass sie nicht in der Form des Kirchengesetzes beschlossen werden. Grundfragen kirchlichen Lebens sind häufig kontrovers und bedürfen besonderer Formulierungen und Kompromisse, um in der Kirche einen Konsens zu finden. Trotz der Unschärfe der Texte und ihrer Auslegungsbedürftigkeit sind die kirchlichen Körperschaften an die inhaltliche Entscheidung, wie mit dem Thema der Segnung umzugehen ist, und die Ordnung des Verfahrens durch den Synodenbeschluss gebunden.

2. Für das Gebiet der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburg

Der Beschluss der Landessynode der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburg vom 11. November 2001 ist ein „feststellender Beschluss“ der Landessynode. Es handelt sich nicht um eine Regelung der „Ordnung für das kirchliche Leben“ nach § 2 Absatz 3 Buchstabe a des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs [Leitungsgesetz] vom 3. März 1972 (KABl. S. 35), in der Fassung der Änderung vom 17.11.1991 (KABl. S. 146), da hierfür ein Kirchengesetz notwendig war. Der Beschluss stellt fest, dass Segnungen im Rahmen des seelsorgerlichen Gesprächs möglich sind. Ein öffentlicher Segnungsgottesdienst ist dagegen nicht möglich.

Im Hinblick auf die Bindungswirkung des Beschlusses für die kirchlichen Körperschaften kann auf die Ausführungen in Nr. 1 verwiesen werden.

3. Für das Gebiet der ehemaligen Pommerschen Ev. Kirche

Die Pommersche Landessynode hat zu diesem Thema festgelegt, dass „die geistliche Begleitung gleichgeschlechtlich liebender Paare ausschließlich im Bereich der Seelsorge“ stattfinden solle. Eine öffentliche gottesdienstliche Feier wurde ausgeschlossen. Die Vorlage sollte 2007 neu beraten werden, wurde zu diesem Zeitpunkt aber nicht erneut inhaltlich behandelt.

Der Beschluss der Landessynode vom 27. Oktober 2003 erfolgte aufgrund von Artikel 125 Absatz 2 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 2. Juni 1950 (ABl. 1950 S. 29) - in der Fassung vom 15. Oktober 2000 - zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. Oktober 2009 (ABl. 2009 S. 86), wonach die Landessynode Kirchengesetze und entsprechende Ordnungen beschließt.

Bis zu einer endgültigen synodalen Entscheidung soll mit diesem Beschluss die bisherige unterschiedliche Praxis innerhalb der Nordkirche in Bezug auf die Segnung von Paaren in eingetragenen Lebensgemeinschaften aufgehoben werden. Dafür ist nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung ein Beschluss der Landessynode notwendig, da dieser Beschluss die Ordnung kirchlichen Lebens regelt.

Insgesamt ist für den hier vorgelegten Beschlussvorschlag auch die Beschlussfassung der Landessynode in § 16 Absatz 4 Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz – PfdGErgG vom 31. März 2014 (KABl. S. 219) zu § 39 Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD). Die Landessynode hat eine Regelung befürwortet, die das Zusammenleben von Pastorinnen und Pastoren in eingetragener Lebenspartnerschaft im Pfarrhaus ermöglicht. Für Pastorinnen und Pastoren in eingetragenen Lebensgemeinschaften gelten die Regelungen zur Lebensführung entsprechend denen von verheirateten Pastorinnen und Pastoren.

Andere kirchengesetzliche Regelungen, beispielsweise im Besoldungsrecht, haben die staatliche Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienst auf Lebenspartnerschaften übernommen (§ 2 des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Kirchenversorgungsgesetz – KVersG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2010 (GVOBl. S. 218, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2012 (GVOBl. S. 326) i.V.m. Teil 1 § 52 Einführungsgesetz).

Naß/Dr. Schaack/Hannemann/Dr. Ehricht

Aus der „*Stellungnahme der Nordelbischen Synode zur Handreichung „Ehe, Familie und andere Lebensformen“ vom 05.02.2000*“

„Segnung von Menschen in gleichgeschlechtlichen und eheähnlichen Partnerschaften. In der Frage der Segnung von Menschen in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften und in eheähnlichen Gemeinschaften gibt es in der Synode grundsätzliche Meinungsunterschiede. Um der Menschen in diesen Partnerschaften willen beschließt die Synode mit Mehrheit: Als Auftrag der Kirchen haben Segnungen ihren Ort im Gottesdienst und in der Seelsorge. Segnung ist Zuspruch der Nähe und des Beistandes Gottes. Es werden nicht Lebensgemeinschaften als bestimmte Formen des Zusammenlebens gesegnet, sondern Menschen, die allein oder in Lebensgemeinschaften ethisch verantwortlich leben (vgl. "Mit Spannungen leben", Orientierungshilfe des Rates der EKD, S. 54). Die Segnung dieser Menschen gehört in der Regel in den geschützten Raum, der mit der Seelsorge verbunden ist (vgl. "Mit Spannungen leben", Orientierungshilfe des Rates der EKD, S. 54). Im Gottesdienst bleibt sie Ausnahme und ist so zu gestalten, dass sie mit der Trauung nicht zu verwechseln ist. Wichtig für solche Segenshandlungen ist Einmütigkeit. Sie muss jeweils durch Aussprache im Kirchenvorstand und durch Beratung mit der zuständigen Pröpstin/dem zuständigen Propst hergestellt werden. Segenshandlungen dürfen – wie andere kirchliche Handlungen auch – nicht als eine öffentliche Demonstration für andere Zwecke missbraucht werden. Kirche und Gemeinde sind herausgefordert, das evangelische Verständnis von Eheschließung und Trauung verstärkt zur Sprache zu bringen. Die Frage der Segenshandlungen bedarf der weitergehenden Klärung aufgrund biblischer Erkenntnisse und anhand von Erfahrungen aus der gemeindlichen Praxis. Die NEK-Synode empfiehlt den Gemeinden, Diensten und Werken mit Hilfe der Handreichung Angebote zum Thema Lebensformen auf vielfältige Weise zu machen, um so einen gesellschaftsdiakonischen Beitrag innerhalb der Nordelbischen Kirche und über sie hinaus zu leisten.“

Für Mecklenburg gilt der Beschluss der Landessynode vom November 2001:

„Die Synode stellt auf der Grundlage des [EKD-]Papiers ‚Mit Spannungen leben‘ fest, dass, wenn homosexuelle Menschen, die zusammen leben, den Segen Gottes erbitten, ihnen dieser in der seelsorgerlichen Begleitung zugesprochen werden kann. Das weitere theologische Gespräch wird im Rahmen der EKD und der VELKD geführt.“

In der Pommerschen Evangelischen Kirche hat die Landessynode am 27. Oktober 2003 folgenden Beschluss getroffen (Auszug aus Amtsblatt 11-12/2003, S.106):

„Die Landessynode ist der Auffassung, dass eine den Fragen angemessene und konsensfähige Klärung i.S. eines Magnus Consensus zur Zeit nicht herbeizuführen ist ... Die Synode beschließt, auf der Herbstsynode 2007 die Themen des Abschlussberichtes wieder aufzuzuführen, um zu prüfen, ob Klärungen im Sinne eines Magnus Consensus zu diesem Zeitpunkt möglich sind.

Für den Zeitraum bis 2007 wird [u.a.] festgehalten:

...

- Die Landessynode befürwortet die geistliche Begleitung gleichgeschlechtlich liebender Paare. Diese soll ausschließlich im Bereich der Seelsorge stattfinden. Eine öffentliche gottesdienstliche Feier ist damit zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausgeschlossen.“

Personaldezernat
Az.: 1327 - 1 – P Re

Auszug

Protokoll

über die Besprechung des Bischofsrats mit dem Personaldezernat am 11. Oktober 2013 in Kiel

II. GRUNDSÄTZLICHES

1. § 39 Pfarrdienstgesetz der EKD

Beschluss:

Der Bischofsrat bittet das Personaldezernat, den folgenden Formulierungsvorschlag für das nordkirchliche Ergänzungsgesetz zu § 39 Pfarrdienstgesetz der EKD hinsichtlich seiner Tragfähigkeit zu prüfen:

Wenn zu erwarten ist, dass die Wahrnehmung des Dienstes beeinträchtigt sein könnte, sucht die zuständige Pröpstin/der zuständige Propst das Gespräch mit der betroffenen Pastorin/dem betroffenen Pastor und dem betroffenen Kirchengemeinderat und prüft, ob Einverständnis darüber besteht, dass die weitere gedeihliche Zusammenarbeit möglich ist. Für Pastorinnen und Pastoren, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, findet § 39 Pfd. G EKD und § 16 des Anwendungs- und Ergänzungsgesetzes entsprechend Anwendung.“

Zudem bittet der Bischofsrat darum, dass ihm in der nächsten Sitzung der gesamte Entwurf des Ergänzungsgesetzes vorgelegt wird.

2. Segnung gleichgeschlechtlicher Paare

Beschluss:

Der Bischofsrat bittet das Dez. P, in Verbindung mit dem Dez. T die in der ehem. Nordelbischen Kirche gefundene Beschlusslage hinsichtlich der Segnung gleichgeschlechtlicher Paare so aufzubereiten, dass die EKL diese für die neue Landeskirche rezipieren kann.